



KURS-Kurs

Ein berufsbegleitendes Weiterbildungsangebot von KURS in Zusammenarbeit mit dem Finanzplan College in Berlin

Seit dem Heft 2/2001 macht **KURS** seine Leser mit dem Lehrstoff für die IHK-Prüfung zum „Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen“ vertraut, und zwar stets mit aktuellen Themen. Damit ist auch die Einbindung in die Tagesarbeit gewährleistet; der Nachwuchs, an den sich der **KURS-Kurs** vornehmlich wendet, hat deshalb einen leichten Zugang.

Für unsere Abonnenten ist ein Dialog in **KURS Online** (<http://www.kursverlag.de>) eingerichtet; hier kann der Leser anhand eines Kataloges von Prüfungsfragen das Gelernte selbst überprüfen und auf Richtigkeit auswerten lassen. Die für den Zugang nötige Abonnements-Nummer steht auf der Rechnung und auf dem Versandaufkleber.

Finanzplan College (<http://www.finanzplan.de>) ist eine gemeinsame Tochter der Finanzplan Management GmbH und GOING PUBLIC! in Berlin. Diese Trainings- und Weiterbildungsgesellschaft ist spezialisiert auf unabhängige Finanzdienstleister und kann auf die ursprünglich vor allem im Bankensektor gesammelten Erfahrungen von GOING PUBLIC! zurückgreifen.

Finanzplan College bietet Seminare und Trainings im gesamten Bundesgebiet an. Auch sein zweibändiges Werk „Praxiswissen Finanzdienstleistungen“, Bildungsverlag EINS (www.bildungsverlageins.de) weist das Team Kuckertz, Perschke, Rottenbacher und Ziska als kompetent aus.

Wie der Fiskus beim Fondsgewinn seinen Obulus erlangt...

Nicht ist so einfach wie es scheint.... Diese Spruchweisheit gilt ganz besonders im Steuerrecht. Denn was bei der deutschen Sprache Gültigkeit hat, nimmt der Fiskus für sich allemal in Anspruch: Keine Regel ohne Ausnahme. Da ist es gut, wenn der Vermittler auf die Fragen seiner Kunden eine fundierte Antwort zu geben weiß.

Es gibt Fragen, die beantwortet man gerne. Zum Beispiel die Frage: „Wie hast Du es eigentlich geschafft, diesen schwierigen Kunden zu überzeugen?“ oder auch „Hätten Sie etwas dagegen, wenn wir Ihren Provisionsatz heraufsetzen?“ Aber es gibt auch solche, die man nicht gerne hört. Vielleicht gehört zu dieser Gruppe auch „Könnten Sie mir mal bitte genau erklären, wie das mit dem Investment-

Das Thema heute:

Investmentfonds,
Einkommensteuer

Prüfungsfach:

Recht und Steuern



fonds und der Steuer ist?“

Genau das, bezogen auf den privaten Anleger, soll Thema des aktuellen KURS-Kurses sein.

Zum Einstieg in die Thematik folgende Frage: Was ist für die Steuer bedeutsam, wenn man – ganz allgemein – private Kapitalanlagen tätigt? Einerseits die laufenden Erträge aus dem Vermögen, zum Beispiel:

- Zinsen und Dividenden (Einkünfte aus Kapitalvermögen),
- Mieteinnahmen (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) und andererseits
- die Veräußerungsgewinne oder -verluste, wenn das Vermögen innerhalb bestimmter Fristen angeschafft und wieder verkauft wird (sonstige Einkünfte, „Spekulationsgewinne“)
- Die bekannten Fristen sind für Grundstücke zehn Jahre und für alles andere, also auch für Wertpapiere, ein Jahr¹.

Grundsätzliches

Wie erklären Sie Ihren unerfahrenen Kunden das Prinzip des Investmentfonds? Vielleicht mittels eines Korbes, in welchem die verschiedenen Aktien, Anleihen, Immobilien gesammelt werden und an dem er mit seinem Anteil beteiligt ist? Steuerlich ist es genauso.

Die verschiedenen steuerlichen Komponenten wie Dividenden, Zinsen oder bestimmte Veräußerungsgewinne oder -verluste werden in dem Korb gesammelt und der Anleger ist in dem Maße daran beteiligt, wie er Anteile an dem Fonds besitzt. Wenn er also an einem Fonds beteiligt ist, der ausschließlich in Anleihen investiert, dann partizipiert er an den Zinsen gemäß seiner Anteilsquote.

Beispiel:

Herr Bisterdorf hält 1 000 Anteile am AccentaRent (Inländischer Rentenfonds). Im Fonds sind 2.300.000 Euro an Zins-einnahmen angefallen und es wurden 10.000.000 Anteile ausgegeben. Sein rechnerischer Anteil an den Zins-einnahmen ist demnach (2.300.000 : 10.000.000 x 1.000) = 230 Euro.

Die grundsätzliche Idee, die hinter der Besteuerung der Investmentfonds steht, ist folgende: Der Anleger soll so besteuert werden, als hätte er die An-

lagen nicht über den Fonds, sondern direkt getätigt. Man nennt dies auch Transparenzprinzip, da der Fonds selbst den steuerlichen Blick auf die einzelnen Anlagen zulässt, also steuerlich transparent ist. Wer sich im Steuerrecht schon ein wenig auskennt, ahnt jedoch, dass es Ausnahmen hierzu geben wird.

Aber damit ist auch eins klar: Auch wenn die Kapitalanlagegesellschaften (KAG) in der Rechtsform der AG oder GmbH geführt werden (z. B. DWS Investment GmbH), so ist man als Anleger nicht an der KAG beteiligt, sondern am jeweiligen Sondervermögen, nämlich dem einzelnen Fonds. Man erhält also keine Ausschüttung oder Dividende der GmbH oder AG, sondern die Gelder direkt aus dem Sondervermögen. Diese Sondervermögen werden als eigene Steuerpflichtige behandelt. Glücklicherweise sind sie aber von der Körperschaftsteuer – der Einkommensteuer der juristischen Personen – und der Gewerbesteuer befreit².

Wenn wir gerade bei grundlegenden Dingen sind: Im Rahmen eines Investmentfonds selbst können ja verschiedenste Investitionen getätigt werden, neben Wertpapieren z. B. auch in Immobilien oder Beteiligungen. Wenn der Anleger diese Investments direkt getätigt hätte, so würde es zu unterschiedlichen Einkünften führen. Er hätte vielleicht Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung oder – bei bestimmten Beteiligungen – auch aus einem Gewerbebetrieb. Beim Investmentfonds ist es aber gleich, welche Art von Einkünften man „oben hineinsteckt“. Beim Anleger kommen immer Einkünfte aus Kapitalvermögen an³. Damit haben wir schon eine wichtige Ausnahme vom Transparenzprinzip. Die Folgen dieser Ausnahme sind aber größtenteils erfreulich. Erstens ist die Verwaltung einfacher und zweitens ergibt sich evtl. auch ein steuerlicher Vorteil. Wie werden nun noch einmal die Einkünfte aus Kapitalvermögen ermittelt?

Einnahmen aus Kapitalvermögen
 ./ Werbungskosten (Ausgaben, die mit den
 Einnahmen zusammenhängen)
 ./ Sparerfreibetrag (1.550 bzw. 3.100 Euro
 bei Ehepartnern)

 = Einkünfte aus Kapitalvermögen

Den Sparerfreibetrag erhält man nur bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Wenn man also in einen (offenen) Immobilienfonds investiert, dann bleiben die Erträge bis zu 1.550 /3.100 Euro steuerfrei. Ein Vorteil, den man bei einer Direktinvestition in Immobilien vergeblich sucht. Ein besonderes Thema bei Investmentfonds sind die Veräußerungsgewinne.

■■■ Veräußerungsgewinne und -verluste ■■■

Zuerst muss man sich fragen, welche Veräußerungsgewinne oder -verluste gemeint sind:

- a) Die Veräußerungen von Investmentfondsanteilen, die der Anleger selbst tätigt oder
- b) die Veräußerungen, welche innerhalb des Fonds stattfinden, weil das Fondsmanagement Umschichtungen vornimmt.

Schauen wir uns zuerst die Bedingungen bei der Veräußerungen des Anlegers selbst an. Hier läuft alles so, wie man es von anderen Wertpapieren auch kennt: Liegt zwischen dem An- und Verkauf der Anteile nicht mehr als ein Jahr, so ist der Erfolg (dies kann ein Gewinn oder Verlust sein) steuerlich relevant. Der Anleger erzielt sonstige Einkünfte. Liegen alle Veräußerungsgewinne und -verluste eines Jahres saldiert bei mindestens 512 Euro, dann ist jeder Euro Teil der Einkünfte und unterliegt der Besteuerung⁴. Bis 511,99 Euro pro Jahr ist Nichts zu versteuern. Verluste können mit Veräußerungsgewinnen des Vorjahres oder der Folgejahre ausgeglichen werden.

Wie sieht es nun mit den Veräußerungsgewinnen innerhalb des Fonds aus? Was passiert, wenn das Fondsmanagement Wertpapiere während der einjährigen Veräußerungsfrist verkauft? Wenn das Transparenzprinzip greift, dann müssten diese beim Anleger auch steuerpflichtig sein. Hier besteht

1 § 22 Nr. 2 EStG in Verbindung mit § 23 Absatz 1 EStG
 2 nach § 38 Absatz 1 KAGG
 3 siehe auch §§ 39 Absatz 1, 45 Absatz 1 KAGG
 4 § 23 Abs. 3 Satz 6 EStG. Das Halbeinkünfteverfahren gilt hier übrigens nicht (§ 40a Absatz 2 KAGG)
 5 so § 40 Absatz 1 KAGG

aber die zweite wichtige Ausnahme vom Transparenzprinzip:

Solche Veräußerungsgewinne bleiben nämlich steuerfrei⁵. Dies bedeutet, dass das Fondsmanagement das Fondsdepot munter drehen kann; dies wirkt sich beim Anteilseigner zumindest steuerlich nicht aus. Und hier kommt – so musste es ja sein – die Ausnahme der Ausnahme: Bei offenen Immobilienfonds führt die Veräußerung von Grundstücken innerhalb von zehn Jahren zu steuerpflichtigen Gewinnen beziehungsweise Verlusten beim Anleger.

Der richtige Zeitpunkt

Zu welchem Zeitpunkt sind die Ausschüttungen aus einem Investmentfonds zu versteuern? Und was passiert, wenn dieser gar nicht ausschüttet?

Investmentfonds besitzen zumeist einen festen Ausschüttungszeitpunkt, der in den Vertragsbedingungen fixiert ist. Das ist der Zuflusszeitpunkt, und der legt fest, in welchem Jahr die Erträge aus dem Fonds zu versteuern sind⁶. Bei bestimmten Fonds ist eine Ausschüttung aber gar nicht vorgesehen. Das sind die so genannten thesaurierenden Fonds. Leider passt hier die Regel „keine Ausschüttung = keine Besteuerung“ nicht. Vielmehr gelten die Erträge dann immer am Ende des Geschäftsjahres als zugeflossen⁷.

Die Steuern an der Quelle

Wir sind es ja gewohnt, dass bei Einkünften aus Kapitalvermögen bestimmte Steuern gleich bei Ausschüttung, also an der Quelle einbehalten werden. So ist es auch in Bezug auf Investmentfonds. Die Ausschüttungen bzw. Wiederanlagebeträge unterliegen der Kapitalertragsteuer, soweit dort Zinsen, Dividenden oder ähnliche Bestandteile enthalten sind. Für den Dividendenanteil beträgt die Kapitalertragsteuer 20 Prozent, für Zinsen und ähnlichen Bestandteile die als Zinsabschlagsteuer bekannten 30 bzw. 35 Prozent, wenn die Anteile nicht in einem Depot gehalten werden (Tafelgeschäfte). Daneben fällt der Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent der Kapitaler-



tragsteuer an. Für andere Ausschüttungsteile werden keine Quellensteuern einbehalten. Es ist zumeist so, dass in einer Fondsausschüttung alle drei Teile nebeneinander vorhanden sind. Mittels Freistellungs- oder Nichtveranlagungsbescheinigung kann man bei ausschüttenden Fonds zumindest den 30prozentigen Steuerabzug vermeiden.

Diese einbehaltene Kapitalertragsteuer (bzw. Zinsabschlagsteuer) ist natürlich nicht verloren, sondern wird wie eine Vorauszahlung auf die zu zahlende Einkommensteuer behandelt und gegebenenfalls erstattet. Dazu ist es allerdings notwendig, dass der Anleger eine Steuererklärung fertigt.

Beispiel:

Herr Bisterdorf ist mit 185 Anteilen am Wallenburg-Selektions-Fonds beteiligt. Der Fonds schüttet nach Vertragsbedingungen zum 30. September eines Jahres aus. Die Ausschüttung beträgt 0,709 Euro pro Anteil. Insgesamt erhält Herr Bisterdorf am 4. Oktober also 131,17 Euro gutgeschrieben. Er hatte keinen Freistellungsauftrag erteilt.

Wie hoch ist der Betrag, den er in der Steuererklärung als Einnahme anzugeben hat? Dazu müssen wir einen Blick in den Rechenschaftsbericht des Fonds

werfen. Darin findet sich – meist im hinteren Teil, in den wenige Menschen je einen Blick werfen – eine Aufstellung aus der die steuerliche Behandlung hervorgeht. Ähnliche Angaben findet man in den Steuerbescheinigungen der Banken bzw. Kapitalanlagegesellschaften:

a) Ausschüttungsbetrag	0,709 Euro
abzüglich	
(b) Steuerfreier Dividendenanteil (§ 8b Abs. 1 KStG)	0,110
zuzüglich	
(c) Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden erträge	0,044
(d) Solidaritätszuschlag darauf	0,002
(e) Anzurechnende oder zu erstattende Kapitalertragsteuer	0,167
(f) Solidaritätszuschlag darauf	0,009
(g) Steuerpflichtiger Betrag	0,821 Euro

Aus dem Bericht ergeben sich die für die Steuererklärung notwendigen Daten. Leider ist die Darstellung oft ein wenig verwirrend. Gehen wir die Angaben von Anfang an durch.

Am Anfang (a) steht der Ausschüttungsbetrag pro Anteil, das ist der Betrag, den Herr Bisterdorf auch auf seinem Kontoauszug findet.

Als nächstes (b) wird ein steuerfreier Dividendenanteil abgezogen. Der Fonds hat also Dividenden eingenommen. Pro ausgegebenem Investmentfondsanteil 0,220 Euro. Davon ist die Hälfte, also 0,110 Euro, steuerfrei. Das steht im Zusammenhang mit dem so genannten Halbeinkünfteverfahren. Bei Dividenden und ähnlichen Ausschüttungen aus dem Eigenkapital von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, KGaA), bleibt die Hälfte der Ausschüttung steuerfrei. Und da wir ja errechnen wollen, wie viel Herr Bisterdorf als steuerpflichtige Einnahme anzusetzen hat, wird die steuerfreie Hälfte abgezogen.

Die Dividendenanteile unterliegen dem Quellensteuerabzug, nämlich der Kapitalertragsteuer (c). Das wurde ja bereits erwähnt. Warum wird sie aber wieder hinzugerechnet und erhöht somit den steuerpflichtigen Betrag?

⁶ Zuflussprinzip (§ 11 Absatz 1 EStG)

⁷ nach § 39 Abs. 1 KAGG

Das Prinzip ist bei allen inländischen Quellensteuern gleich: Sie gelten als Vorauszahlung. Ändert sich das steuerpflichtige Brutto eines Arbeitnehmers weil Lohnsteuer abgezogen wurde? Nein, da sie nur Vorauszahlung ist, mindert sie den steuerpflichtigen Betrag nicht. Wenn sich bei der Einkommensteuerveranlagung ergibt, dass keine Steuer zu zahlen ist, würde sie auch komplett erstattet. Wir wollen den Bruttobetrag, die Einnahme, errechnen und das ist der Betrag vor Abzug der Quellensteuern. Mit dem Solidaritätszuschlag (d) verhält es sich ebenso.

Das jetzt nochmals Kapitalertragsteuer (e) – und Solidaritätszuschlag (f) – auftaucht, hängt damit zusammen, dass dies die Quellensteuer auf Zinsen und ähnliche Einnahmen ist. Sie fällt mit einem anderen Prozentsatz an (30 Prozent) und wird daher getrennt ausgewiesen. Zu guter Letzt gelangen wir zum steuerpflichtigen Betrag.

Die steuerpflichtige Einnahme von Herrn Bisterdorf wird folgendermaßen errechnet⁸:

185 Anteile x 0,821 Euro = 151,89 Euro.

Sollten das die einzigen Einnahmen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen sein, die bei ihm anfallen, können wir auch gleich die Einkünfte errechnen. Herr Bisterdorf ist übrigens nicht verheiratet und weist keine Werbungskosten nach, so dass wir den einfachen Werbungskostenpauschbetrag ansetzen:

<i>Einnahmen</i>	<i>151,89 Euro</i>
<i>./. Werbungskosten-Pauschbetrag</i>	<i>51,00 Euro</i>
<i>./. Sparer-Freibetrag (maximal 1.550 Euro) = Einkünfte aus Kapitalvermögen</i>	<i>0,00 Euro</i>

Daneben hat er folgende „Steuervorauszahlungen“ geleistet:

● *Kapitalertragsteuern (0,044 Euro + 0,167 Euro = 0,211 Euro * 185 Anteile) 39,04 Euro*

● *Solidaritätszuschlag (0,002 Euro + 0,009 Euro = 0,011 Euro * 185 Anteile) 2,04 Euro*

Man erkennt aus dem Beispiel recht gut, dass die eigentliche Ausschüttung nur der Ausgangspunkt für unsere Be-

rechnung war und bei der Beantwortung der Frage, was man versteuern muss, nicht richtig weiterhilft. Je höher der Aktienanteil eines Fonds ist, desto höher ist der steuerfreie Betrag in der Ausschüttung. So dass es bei Aktienfonds in der Regel so sein wird, dass die Ausschüttung den steuerpflichtigen Betrag übersteigt. Außerdem haben wir herausgefunden, dass Herr Bisterdorf ein „Guthaben“ bei seinem Finanzamt von 41,08 Euro hat. Es wäre schade, wenn er darauf verzichtet.

Zwischengewinne

Festgehalten hatten wir bereits, dass der steuerliche Zufluss immer dann stattfindet, wenn entweder der vertragliche Ausschüttungszeitpunkt gekommen ist oder – bei thesaurierten Erträgen – das Geschäftsjahr endet. Was geschieht mit den Erträgen, die ein Investmentfonds im Laufe des Jahres, also zwischen zwei Ausschüttungszeitpunkten, ansammelt? Sie erhöhen den Wert des Fondsanteils. Börsentäglich werden die Rücknahmepreise der Investmentfondsanteile ermittelt. Hierfür werden – vereinfacht ausgedrückt – die Anlagen und Forderungen des Fonds bewertet, anteilige Verwaltungskosten abgezogen und der verbleibende Wert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile geteilt.

Die Erträge sind somit Teil dieses Werts, da sie dem Fonds entweder schon zugeflossen sind und damit den laufenden Kontostand erhöht haben bzw. wieder angelegt wurden, oder, wenn sie noch nicht geflossen sind, als Forderungen in die Berechnung einbezogen werden.

Nun könnte man auf die Idee kommen, die Anteile kurz vor dem Ausschüttungszeitpunkt zu verkaufen. Wenn man sie bereits länger als ein Jahr hielte, hätte dies theoretisch folgenden Effekt: Man erhält mit dem Rücknahmepreis auch die bisher aufgelaufenen laufenden Erträge vergütet, muss sie aber nicht versteuern, da der steuerliche Zuflusszeitpunkt der Erträge (Ausschüttung oder Geschäftsjahresschluss) noch in der Zukunft liegt. Auf der anderen Seite hätte derjenige weniger Freude, der Anteile kurz vor dem Ausschüttungszeitpunkt erwirbt: Er würde die aufgelaufenen Erträge mitbezahlen ohne etwas davon

steuerlich geltend machen zu können, müsste aber die komplette Ausschüttung versteuern. Da beschleicht einen das Gefühl, dass dies vielleicht so nicht richtig ist. Zumal man, wie aufgezeigt, den bisher aufgelaufenen Ertrag börsentäglich ermitteln kann⁹.

Daher werden die Kapitalanlagegesellschaften verpflichtet, die zwischen den Ausschüttungsterminen aufgelaufenen steuerpflichtigen Erträge zu ermitteln und zu veröffentlichen („Zwischengewinn“). Derjenige der diese Zwischengewinne mitkauft, kann sie steuerlich abziehen. Derjenige, dem sie mit dem Rücknahmepreis vergütet werden, muss sie als Einnahmen versteuern. Interessant ist übrigens, dass erworbene Zwischengewinne – wie gezahlte Stückzinsen bei festverzinslichen Wertpapieren – negative Einnahmen darstellen. Sie können auch zu negativen Einkünften aus Kapitalvermögen führen, die mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen werden und somit das zu versteuernde Einkommen und gegebenenfalls die zu zahlende Einkommensteuer vermindern.

Fazit

Wenn man wissen möchte, wie Ausschüttungen aus Investmentfonds besteuert werden, muss man einen Blick in den Rechenschaftsbericht oder die Steuerbescheinigung werfen. Eine Besonderheit bei Fondsanlagen ist, dass die steuerliche Veräußerungsfrist (Spekulationsfrist) für Wertpapieranlagen innerhalb des Fonds nicht gilt und daher Veräußerungsgewinne, aber leider auch derartige Verluste, für den Anleger steuerlich außen vor bleiben.

⁸ Die Finanzverwaltung errechnet die Beträge teilweise auf einem anderen Weg.

⁹ Anders ist es z.B. bei der Direktanlage in Aktien oder Genusscheinen



Autor: Daniel Ziska
Dipl.-Kaufmann (FH)
Dozent der Finanzplan College GmbH, Berlin,
E-Mail: college@finanzplan.de